

Vereinssatzung des Vereins
ESPERANZA – Weltladen Ratzeburg
eingetragen im Vereinsregister Nr. 431 Amtsgericht Ratzeburg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- a. Der Verein führt den Namen: „ESPERANZA – Weltladen Ratzeburg“.
- b. Sitz des Vereins ist Ratzeburg.
- c. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratzeburg.
- d. Nach Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
- e. Der Verein ist ökumenisch, er ist parteipolitisch unabhängig.
- f. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen in der Dritten Welt bedeuten.
- b. Dazu gehören: Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung der hiesigen Bevölkerung über die besonderen Probleme der Dritten Welt, finanzielle Unterstützung von Projekten in der Dritten Welt.
- c. Dazu dient neben Veranstaltungen und Publikationen die Einrichtung und Betreibung eines „Weltladens“. In ihm werden Erzeugnisse aus der Dritten Welt, die von Kleinproduzenten zu fairen und gerechten Preisen bezogen werden, angeboten und Verbraucherberatung durchgeführt. Dadurch soll den Erzeugern zu einem menschenwürdigen Dasein verholfen werden.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- b. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c. Mitglieder erhalten keinen Anteil am Gewinn und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Die Tätigkeiten im Rahmen des Vereins sind ehrenamtlich, es dürfen keine Vergütungen gezahlt werden.
- d. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- b. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung durch schriftliche Beitrittserklärung anerkennen.
- c. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und durch Zuwendungen unterstützen; sie nehmen beratend an den Versammlungen teil.
- d. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- b. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- c. Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dagegen kann ein Auszuschließender eine Mitgliederversammlung fordern, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, zusammen; sie ist auch einzuberufen, wenn dies von wenigstens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- b. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

c. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Prüfberichts,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auch hierbei gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Sind jedoch bei einer zu einer solchen Beschlussfassung ordentlich eingeladenen Mitgliederversammlung nicht 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, kann unter Beachtung des § 8 b mit Ausnahme der Frist, die entfällt, zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen oder Auflösungen dann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

e. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

f. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen
- dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
- ein bis drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- b. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Mitgliederausschlüsse,
 - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- c. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten:
- Durch den Vorsitzenden (die Vorsitzende) und den Stellvertreter (die Stellvertreterin)
 - oder durch den Vorsitzenden (die Vorsitzende) und den Geschäftsführer (die Geschäftsführerin)
 - oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden (die stellvertretende Vorsitzende) und den Geschäftsführer (die Geschäftsführerin).

§ 10 Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und die Jahresrechnung zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Der § 8 Abs. d bezüglich der Satzungsänderung gilt entsprechend.
- b. Im Fall der Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder an eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Vereinigung zu übertragen, die im Sinne des § 2 dieser Satzung arbeitet und die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen in der ersten Mitglieder-/Gründungsversammlung am 28.01.1999